
Hinweisblatt zum Antrag auf Sozialhilfe/Grundsicherung

Stand: 29.12.2009

1. Sozialhilfe hat die Aufgabe, leistungsberechtigten Personen ein Leben zu ermöglichen, das der **Würde des Menschen** entspricht (§ 9 Sozialgesetzbuch I -SGB I- und § 1 SGB XII). Die Gewährung der Hilfe knüpft daher stets nur an eine bestehende **tatsächliche Notlage** an. Eine Notlage die bereits beseitigt wurde, gleich aus welchen Mitteln, kann keinen Hilfeanspruch mehr auslösen (§ 18 SGB XII).
2. **Die Sozialhilfe wird nachrangig gewährt.** Wer sich selbst helfen kann oder die Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Rentenversicherung, Krankenkasse, Agentur für Arbeit, ARGE SGB II, Wohngeldstelle) erhält, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe bzw. nur so lange bis diese Ansprüche realisiert werden können (§ 2 SGB XII).
3. Sozialhilfe nach dem SGB XII kann nur für **folgende Personenkreise** gewährt werden:
 - **Hilfe zum Lebensunterhalt:** Altersrentner vor dem 65. Lebensjahr, auf Zeit erwerbsgeminderte Personen, Personen in Haft (Miete, Taschengeld), Personen, die dauerhaft krank sind (über 6 Monate), Ausländer ohne Arbeitserlaubnis, Kinder von Grundsicherungsempfängern, bei Mietrückständen, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht, bei einem Einrichtungsaufenthalt über 6 Monaten
 - **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:** Personen ab dem Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente oder auf Dauer und voll erwerbsgeminderte Personen, sofern nicht die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (dann Hilfe zum Lebensunterhalt)
4. Die Hilfe ist vom **Einkommen und Vermögen** der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners abhängig (§ 19 SGB XII, § 41 Abs. 2 SGB XII), egal ob diese dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII ist. Als Einkommen gilt dabei jeder Geldzufluss, der Ihnen nach Hilfebeginn zugeht, Vermögen ist das, was Sie zu Hilfebeginn bereits haben. Zum Einkommen zählen z.B. auch Nebenkostenguthaben.
5. Auf Sozialhilfe besteht in der Regel ein **Rechtsanspruch** (§ 38 SGB I, § 17 SGB XII).
6. Um das Sozialamt in die Lage zu versetzen, alle Voraussetzungen zu prüfen, die für die Hilfe maßgebend sind, hat die leistungsberechtigte Person die **Verpflichtung**
 - gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I ihre **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren** (z.B. Familienverhältnisse, Gesundheitszustand, Einkommen, Vermögen, Ansprüche gegenüber Dritten)
 - Unterlagen und **Beweismittel** über diese Verhältnisse **vorzulegen** (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I)
 - der Einholung von **Auskünften zuzustimmen**, die für die Entscheidung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I)
 - sich ggf. ärztlichen **Untersuchungen** zu unterziehen und ärztliche Bescheinigungen vorzulegen (§ 62 SGB I) und auch eine notwendige **Heilbehandlung** einzuleiten (§ 63 SGB I).

Außerdem soll der Leistungsberechtigte auf Verlangen des Sozialamtes **persönlich vorsprechen** (§ 61 SGB I).

Sofern diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, kann das Amt die **Hilfe versagen** (§ 66 SGB I).

7. Die Sozialhilfe ist keine Dauerleistung (wie z.B. eine Rente), sondern kann jederzeit entfallen, wenn sich die Verhältnisse des Leistungsempfängers ändern. Es besteht deshalb die Verpflichtung, dem Sozialamt alle **Änderungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Situation** (dazu gehören auch einmalige Zahlungen wie z.B. Steuer- oder Nebenkostenerstattungen) aller Leistungsempfänger innerhalb der Bedarfsgemeinschaft unverzüglich zu melden. Wird dieser Verpflichtung nicht genügt, so sind die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückzuzahlen (§§ 45, 50 SGB X). Außerdem wird in der Regel ein Strafverfahren wegen Leistungsmissbrauches eingeleitet (§ 263 Strafgesetzbuch -StGB-).

8. Die Angaben des Leistungsberechtigten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegen der Geheimhaltung. Eine **Offenbarung dieser Daten** ist nur möglich, wenn der Leistungsberechtigte einwilligt oder eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 77 SGB X).
9. **Antrag**
- Sozialhilfe:
Obwohl die Sozialhilfe nicht von einem Antrag abhängig ist und das **Bekannt werden der Notlage** des Leistungsberechtigten beim Sozialamt oder der zuständigen Gemeindeverwaltung ausreicht (§ 18 SGB XII), so ist es doch zweckmäßig die vielen notwendigen Daten in einem Antragsvordruck zu erfassen (§ 60 Abs. 2 SGB I).
 - Grundsicherung
Die Grundsicherungsleistungen hingegen sind von einem Antrag abhängig (§ 44 SGB XII). Die Leistung wird ab dem Ersten des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.
- Bevor Sie den Antrag unterschreiben, prüfen Sie bitte die **Richtigkeit und Vollständigkeit** Ihrer Angaben.
10. **Unterkunftskosten** werden in der Sozialhilfe nur als Bedarf angesehen, soweit sie **angemessen** sind. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die Kaltmiete ca. € 6,50 - € 7,00 pro m² Wohnfläche beträgt, wobei die Wohnfläche je nach Haushaltsgröße begrenzt ist. Näheres erfragen Sie bitte bei Ihrem(r) Sachbearbeiter(in).
11. **Anträge auf Sozialhilfe** stellen und Hilfe entgegennehmen kann, wer das **15. Lebensjahr** vollendet hat. Die gesetzlichen Vertreter (Eltern) werden hiervon unterrichtet (§ 36 SGB I). **Anträge auf Grundsicherungsleistungen** stellen und Hilfe entgegennehmen kann:
- wer die Altergrenze für die Regelaltersrente vollendet hat oder
 - Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert ist und bei dem es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.
12. Wir bemühen uns, innerhalb von 14 Tagen über Ihren Antrag zu entscheiden, sofern er vollständig mit allen notwendigen Nachweisen bei uns vorliegt. Sehen Sie daher nach Möglichkeit innerhalb der Bearbeitungszeit von Rückfragen ab.
13. In dringenden Fällen kann über die Rufnummer 08041/505-232 (Frau Huber) ein Termin beim zuständigen Sachbearbeiter vereinbart werden, falls Ihnen dieser noch nicht selbst bekannt ist.
Vorsprachen ohne vorherige Terminvereinbarung führen in der Regel nicht zum Erfolg.
14. Sollte neben der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung ein **zusätzlicher Bedarf** entstehen, so können finanzielle Mittel dafür nur bewilligt werden, wenn die zusätzliche Hilfe **vorher** bei der Sozialhilfeverwaltung beantragt wurde.
15. **Grundgebührenbefreiung** für Rundfunk- und Fernsehgebühren können über die GEZ beantragt werden. Das entsprechende Formular händigen wir Ihnen gerne aus.
Gebührenermäßigung für die Telefongebühren können über die Telekom beantragt werden.
16. Auf Ihren Wunsch händigt Ihnen die Gemeinde-/Stadtverwaltung oder das Sozialamt eine Kurzinformation über die Sozialhilfe/Grundsicherung aus.

Erklärung des Antragstellers

Ich habe vom Inhalt dieses Hinweisblattes Kenntnis genommen. Ich weiß, dass ich über meine persönliche Situation und meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe und Änderungen hierin sofort dem Sozialamt mitteilen muss. Meine Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch sind mir bekannt. Ich habe eine Ausfertigung dieses Hinweisblattes erhalten.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners oder des Partners in der eheähnlichen Gemeinschaft

Öffnungszeiten der Sozialhilfeverwaltung:	
Mo	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Di, Do, Fr	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mi	geschlossen

Bitte vereinbaren Sie vor einer Vorsprache immer einen Termin!